

39. Auszug aus dem Entscheid vom 24. September 1925

i. S. Widmer & Born.

SchKG Art. 67 Ziff. 3, Art. 69 Ziff. 1: Unzulässigkeit der
Betreibung für nicht ziffermässig bestimmte Forderungen.

☞ Dagegen erweist sich die Beschwerde als begründet, insoweit sie sich gegen die Aufführung « allfällig weiter zu gewährender Versicherungsleistungen » als Forderung im Zahlungsbefehl richtet, und es hat die Vorinstanz zu Unrecht die Rekurrentin mit dieser Rüge auf den Weg des Rechtsvorschlages verwiesen. Gemäss Art. 69 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 67 Ziff. 3 SchKG ist im Zahlungsbefehl die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizerwährung anzugeben, womit ausgedrückt ist, dass die Forderung ziffermässig bestimmt sein muss. Nur bezüglich einer bestimmt bezifferten Forderung kann der Betriebene die Entschliessung treffen, ob er sie anerkennen oder aber durch Rechtsvorschlag bestreiten wolle. Ebenso kann gestützt auf einen unbestritten gebliebenen Zahlungsbefehl die Zwangsvollstreckung nur durchgeführt werden, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung ziffermässig bestimmt ist. Daher darf das Betreibungsamt einem diesem Erfordernis nicht entsprechenden Betreibungsbegehren keine Folge geben, und wenn dies doch geschieht, muss dem Betriebenen zugestanden werden, den Zahlungsbefehl durch Beschwerde anfechten zu können. Da vorliegend in erster Linie die Summe von 8072 Fr. 50 Cts. nebst Zins in Betreibung gesetzt worden ist, bedarf es freilich nicht der gänzlichen Aufhebung des Zahlungsbefehls, sondern die Interessen der Rekurrentin sind genügend gewahrt, wenn bloss die zusatzweise erfolgte Aufführung der nicht ziffermässig bestimmten Forderung auf « allfällige weiter zu gewährende Versicherungsleistungen » unwirksam erklärt wird, wie denn ja das Betreibungsamt

von vorneherein einfach diesen Zusatz hätte weglassen sollen, während ihm kein Grund zur Seite gestanden hätte, auch im übrigen dem Betreibungsbegehren nicht Folge zu geben.

40. Entscheid vom 26. September 1925 i. S. Dünner.

Betreibung gegen die Ehefrau: Die Ehefrau kann nicht Aufhebung des ihr selbst zugestellten Zahlungsbefehls verlangen mit der Begründung, er hätte dem Ehemann zugestellt werden sollen. Wirkung eines solchen Zahlungsbefehls.

A. — In der vom Rekursgegner gegen die verheiratete Rekurrentin angehobenen Betreibung wurde am 29. Juli der Zahlungsbefehl der Rekurrentin persönlich zugestellt. Als ihr dann am 18. August die Pfändungsankündigung zugestellt wurde, führte sie folgenden Tages Beschwerde « wegen Rechtsungültigkeit der Pfändungsandrohung » mit dem Antrag auf sofortige Einstellung des Betreibungsverfahrens; zur Begründung machte sie geltend, dass sie in Gütergemeinschaft lebe. Nach dem Amtsbericht des Betreibungsamtes Aarau weist das Güterrechtsregister keinen bezüglichen Eintrag auf.

B. — Während der Präsident des Bezirksgerichts Aarau als untere Aufsichtsbehörde « die der Schuldnerin..... zugestellte Betreibung » aufhob und das Betreibungsamt anwies, « die Betreibung » ihrem Ehemann zuzustellen, hat auf Rekurs des Gläubigers hin die obergerichtliche Aufsichtskommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau durch Entscheid vom 11. September die Beschwerde der Schuldnerin als verspätet zurückgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Wiederherstellung desjenigen der untern Aufsichtsbehörde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vermag die Betreibung gegen die Ehefrau, in welcher der Zahlungsbefehl (ausschliesslich) ihr selbst zugestellt wird, mindestens die Grundlage für die Zwangsvollstreckung in ihr Sondergut abzugeben (AS 51 III S. 93 und die dort zitierten früheren Entscheide). Der Umstand, dass die Zustellung nicht an den Ehemann stattgefunden hat, rechtfertigt somit keinesfalls die Aufhebung der Betreibung, sondern schliesst nur aus, dass die Betreibung durch Pfändung anderen Frauenvermögens als des Sondergutes fortgesetzt werden könnte, ohne dass auch dem Ehemann eine Ausfertigung des Zahlungsbefehles zugestellt worden ist (ja in dem erwähnten Urteil wurde sogar die erst nach der Pfändung der Frauengutsersatzforderung erfolgende Zustellung an den Ehemann als genügend bezeichnet, vgl. a. a. O. S. 96 f.). Für eine Betreibung in das Sondergut lässt nun der Güterstand der Gütergemeinschaft ebenso Raum wie derjenige der Güterverbindung (Art. 221 ZGB); übrigens kann sich die Rekurrentin mangels Eintragung dieses Güterstandes im Güterrechtsregister gegenüber Dritten nicht auf diesen Güterstand berufen (Art. 248 ZGB). Es war also durchaus verfehlt, dass die untere Aufsichtsbehörde die Betreibung des Rekursgegners aufhob, zumal ja dahinstand, ob er überhaupt anderes Frauenvermögen als Sondergut pfänden lassen wolle, eine Beschwerde des Ehemannes der Rekurrentin, der allein durch die Unterlassung der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn hätte benachteiligt werden können, gar nicht vorlag und die Rekurrentin die zehntägige Frist zur Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl hatte verstreichen lassen. Zutreffend hat die Vorinstanz die Beschwerde der Schuldnerin wegen Verspätung zurückgewiesen; nach dem Ausgeführten fehlte der Rekur-

rentin zudem die Beschwerdelegitimation und war die Beschwerde auch sachlich ganz unbegründet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

41. Arrêt du 30 septembre 1925 dans la cause Cand.

Droit de rétention. Le créancier — autre que le bailleur, — au bénéfice d'un droit de rétention n'est point tenu d'ouvrir action en reconnaissance de ce droit et de sa créance ou de demander la main-levée de l'opposition dans un certain délai, sous peine de péremption.

Cand frères, voituriers à Grandson, avaient été chargés par Paul Luthi de transporter un mobilier de Payerne à Villars-sous-Yens. Au moment du départ, le 15 mai 1925, certains meubles furent frappés de séquestre, en paiement du loyer dû par Luthi aux Scieries réunies, à Payerne. Les frères Cand versèrent à l'office une somme suffisante pour désintéresser la société créancière et ils furent, en conséquence, subrogés aux droits de celle-ci. Ils obtinrent, en outre, contre paiement, la levée d'une saisie portant sur d'autres objets à transporter.

Les voituriers conduisirent alors le mobilier à Grandson et avisèrent Luthi qu'ils ne le lui délivreraient que contre versement préalable d'une somme de 1100 fr. Le mobilier fut entreposé, le 30 mai, à Grandson, sous autorité de justice.

Le 13 juin 1925, Cand frères ont intenté contre Luthi une poursuite en réalisation de gage mobilier, et lui ont notifié un commandement de payer 1702 fr. Le débiteur a fait opposition.

Par lettre du 23 juin 1925, et s'appuyant sur la circulaire du Tribunal fédéral, du 23 octobre 1913, l'Office des poursuites de Grandson a fixé à Cand frères un délai